



## Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an [sohk@sohk.sk](mailto:sohk@sohk.sk) zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

## ➔ Inhalt

Inhalt .....	1
Quellen aktuellen Informationen .....	2
Wir heißen neue Mitglieder willkommen .....	2
Wir laden Sie ein .....	3
Wir bereiten vor .....	3

Save the Date.....	4
Veranstaltungen Rückblick .....	4
Recht und Legislative.....	4
Sonstige.....	6



Alle aktuellen Informationen und Neuigkeiten der Slowakisch-österreichischen Handelskammer finden Sie auf LinkedIn. [@Slovak-Austrian Chamber of Commerce](https://www.linkedin.com/company/Slovak-Austrian-Chamber-of-Commerce)

## → Quellen aktuellen Informationen

### KONJUNKTURUMFRAGE SLOWAKEI 2023

(Bratislava - 4. April 2023) Europäische Investoren wieder optimistischer / Hohe Energiepreise und knappes Personal bleiben Risiko

Die europäischen Investoren in der Slowakei erwarten bei der Konjunktur eine Seitwärtsbewegung. Auf ihr eigenes Geschäft blicken sie jedoch deutlich optimistischer. Dies geht aus einer aktuellen Umfrage hervor, an der sich 70 Firmen beteiligt haben. Die stärksten Risiken gehen von den hohen Energiepreisen und der Lage auf dem Arbeitsmarkt aus. Die große Mehrheit würde erneut in der Slowakei investieren.

Die ganze Pressemeldung finden Sie [HIER](#)

Die Ergebnisse der Konjunkturumfrage finden Sie [HIER](#)

## → Wir heißen neue Mitglieder willkommen

KM Technology, spol. s r.o.



Informationstechnologien

[mehr](#)

SEDLAČKO & PARTNERS, s.r.o.



Rechtswissenschaft und Beratung

[mehr](#)

PRO Business Solutions s.r.o.



Personalberatung

[mehr](#)

Der neue  
Jahresrückblick  
im Dallmayr  
Kaffee!



Das neue Jahresrückblick 2022 ist jetzt ist  
jetzt verfügbar  
und Sie können es [HIER](#)  
durchblättern

Wenn Sie an einer gedruckten Version  
interessiert sind, wenden Sie sich bitte an:  
[sohk@sohk.sk](mailto:sohk@sohk.sk)

## → Wir laden Sie ein

04.05.2023, 10:00  
Verrechnungspreise –  
Änderungen in der Gesetzgebung und neue Richtlinien  
ONLINE WEBINAR – auf Slowakisch [mehr](#)



Transferové oceňovanie –  
Legislatívne zmeny a nové usmernenia  
Verrechnungspreise – Änderungen in der  
Gesetzgebung und neue Richtlinien



Novela  
Zákonníka práce v praxi/  
Novelle Arbeitsgesetzgebung  
in der Praxis

24.05.2023, 9:30  
Novelle des Arbeitsgesetzbuches in der Praxis – auf Deutsch  
Räumlichkeiten Eversheds Sutherland,  
Hodžovo námestie 1/A, Bratislava [mehr](#)

30.05.2023, 16:00  
Speed Business Meeting  
Lindner Hotel Gallery Central Bratislava, Metodova 4 [mehr](#)

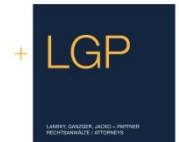
SPEED  
BUSINESS  
MEETING

Speed Business Meeting

## → Wir bereiten vor

06.06.2023 – Doing Business in Austria  
ABA – Austrian Business Agency  
Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner Rechtsanwälte GmbH

**ABA** INVEST  
WORK  
FILM  
Your easy access to Austria



28.06.2023 – Letná slávnosť /Sommerfest

save the date

LETNÁ SLÁVNOSŤ  
SOMMERFEST





## Save the Date



Die österreichische Botschafterin in der Slowakei  
Margit Bruck-Friedrich  
und die Slowakisch-Österreichische Handelskammer bitten Sie  
um Vormerkung des Termins.

9/06/2023

# WIENER SOMMERBALL

Der Wiener Sommerball wird organisiert anlässlich des 30jährigen Bestehens der slowakisch-österreichischen diplomatischen Beziehungen

Nähere Informationen zum Event folgen in den nächsten Tagen



## Veranstaltungen Rückblick

### Late breakfast mit Gästen aus dem Verkehrsministerium der Slowakischen Republik

04.04.2023, 10:00, AC Hotel by Marriott Bratislava, [mehr Info](#)



### Der neue Jahresrückblick im Dallmayr Kaffee!

05.04.2023, 10:00, Dallmayr Kaffee, NIVY Centrum | Mlynské nivy 5A | Bratislava, [mehr Info](#)



### Kunst der Beeinflussung – Beeinflussungstechniken

20.04.2023, 10:00, ONLINE WEBINAR – auf Slowakisch, [mehr Info](#)

VIKTOR KOSTICKÝ

Fotos von den Veranstaltungen sind auf der letzten Seite des Flash News zu finden.



## Recht und Legislative

EVERSHEDS  
SUTHERLAND

### Antragstellung für die Energiesubventionen

Ab dem 24. April 2023 ist es bereits möglich, auf elektronischem Wege einen Antrag auf Entschädigung für hohe Energiepreise für den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2023, dem so genannten Förderzeitraum, zu stellen. Das Ministerium entschädigt Unternehmen für die sogenannten förderfähigen Kosten, die die Preisobergrenzen, d.h. 199 EUR/MWh für Strom und 99 EUR/MWh für Gas, überschreiten, bis zu 80 %. Der letzte Tag für die Antragstellung ist der 30. Juni 2023. Wir raten jedoch davon ab, bis zum Ende der Frist zu warten, da technische Probleme oder andere Mängel auftreten können und Sie dann die Förderung verlieren.

Zum einen kann es sich bei den oben genannten Problemen um Probleme mit der **elektronischen Signatur** über den Personalausweis handeln. Das gilt vor allem für diejenigen, die sie nicht regelmäßig nutzen und erst bei der Antragstellung feststellen, dass z. B. ihr Zertifikat für eine qualifizierte elektronische Signatur abgelaufen ist.

Ein weiteres Problem könnte sein, dass das **Ministerium nicht über aktuelle Daten Ihres Energieversorgers verfügt**, zum Beispiel aufgrund eines Systemfehlers. Dies ist insbesondere bei kleineren Lieferanten oder lokalen Netzverteilern der Fall. Aus diesem Grund wird das Ministerium den Zuschuss im ersten Schritt nicht genehmigen, und erst nach der Behebung der Probleme, müssen Sie einen neuen Antrag stellen.

Obwohl das Antragsverfahren nicht kompliziert ist, ist es notwendig, die relevanten Dokumente vorzubereiten, einige Unternehmensangaben zu überprüfen und genügend Zeit für den Antrag einzuplanen. Wenn Sie mehrere EIC- (Strom) oder POD- (Gas) Codes haben, müssen Sie so viele Anträge für jeden Monat stellen, wie viele Codes Sie haben. Bei Bedarf sind wir Ihnen gerne bei der Antragstellung behilflich.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:

Mag. Annamária Tóthová,  
Partnerin



EVERSHEDS  
SUTHERLAND

## Notwendigkeit der Anwendung der Datenschutz- Grundverordnung auf Arbeitnehmer im Online-Video-Streaming

In seiner Entscheidung in der Rechtssache Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium gegen Minister des Hessischen Kultusministeriums (C-34/21) reagierte der EuGH auf eine Situation, die während der COVID-19-Pandemie entstanden war.

Während der Pandemie wurde der Unterricht in den Schulen größtenteils über Online-Videokonferenzen abgehalten. Im deutschen Bundesland Hessen war für die Teilnahme an der Live-Übertragung von Unterricht per Videokonferenz die Zustimmung der Schüler selbst oder ihrer Erziehungsberechtigten, wenn sie minderjährig waren, erforderlich, um die personenbezogenen Daten der Schüler zu schützen. Die fraglichen Rechtsakte sahen jedoch weder die Notwendigkeit einer Zustimmung der Lehrkräfte zur Teilnahme an der Videokonferenz noch eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Lehrkräfte vor.

Die Bundesbildungsminister begründete diese Regelung damit, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften bei der Live-Übertragung von Unterricht per Videokonferenz durch die nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 88 DSGVO abgedeckt sei und daher keine vorherige Einwilligung der betroffenen Lehrkräfte erforderlich sei.

In seiner Entscheidung stellte der EuGH fest, dass die **Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrern im Zusammenhang mit der Live-Übertragung** von öffentlichem Unterricht per Videokonferenz **unter die Datenschutz-Grundverordnung** fällt. Wie er weiter ausführte, fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrern als Angestellte zwar in den persönlichen Anwendungsbereich von Artikel 88 der DSGVO, der sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Angestellten im Rahmen ihrer Beschäftigung bezieht, doch müssen nationale Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Angestellten gemäß Artikel 88 der DSGVO näher spezifizieren, auch die Anforderungen der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Angestellten nur dann erfüllen, wenn es eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung solcher Daten gibt (z. B. die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, oder die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder die Einwilligung).

Infolge der betreffenden Entscheidung wird die **Notwendigkeit unterstrichen, personenbezogene Daten von Arbeitnehmern stets rechtmäßig im Einklang mit der DSGVO zu verarbeiten**, selbst wenn es eine nationale Regelung gibt, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern im Rahmen ihrer Beschäftigung vorsieht.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



JUDr. Simona Laktišová,  
Rechtsanwältin



### Neue bilaterale Rahmenvereinbarung mit Österreich auf dem Gebiet der Sozialversicherung über grenzüberschreitende „Telearbeit“

Während die EU noch darauf wartet, dass die Europäische Kommission eine koordinierte Lösung für die grenzüberschreitende „Telearbeit“ erarbeitet, haben die Slowakei und Österreich eine Rahmenvereinbarung geschlossen, nach der eine Person, die eine Telearbeit von ihrem Wohnsitzland aus in einem Umfang von nicht mehr als 40% ausübt, im Sozialversicherungssystem des Landes ihres Arbeitgebers versichert bleiben kann.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik (im Folgenden „Ministerium“ genannt) und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Republik Österreich haben am 2. März 2023 eine **Rahmenvereinbarung über die Anwendung von Artikel 16 (1) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit** unterzeichnet. Diese Vereinbarung wird am 1. Juni 2023 in Kraft treten.

Die Rahmenvereinbarung gilt nur zwischen der Slowakei und Österreich. Der eingetragene Sitz des Arbeitgebers, wo die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, muss sich in der Slowakei oder in Österreich befinden, und der Arbeitnehmer muss seinen Wohnsitz im jeweils anderen Staat haben. Der Begriff „übliche grenzüberschreitende Telearbeit“ umfasst abhängige Arbeit, die unter den folgenden Bedingungen geleistet wird:

- die Person übt gewöhnlich die abhängige Arbeit regelmäßig und für denselben Arbeitgeber aus,
- die Arbeit wird sowohl in dem Staat, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat (wo dieselbe Arbeit unter Standardbedingungen verrichtet wird), als auch im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers, in der Regel in der häuslichen Umgebung, verrichtet, und
- die Arbeit wird unter Einsatz von Informationstechnologien ausgeführt, die eine Verbindung zur Arbeitsumgebung des Arbeitgebers herstellt, damit die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zugewiesenen Aufgaben ausgeführt werden können.

Die Person darf keine Nebenbeschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben. Ebenso darf kein Element eines Drittlandes in die Situation einfließen.

Eine Person, die gewöhnlich grenzüberschreitende Telearbeit ausübt, sollte (aufgrund eines Antrags) den Rechtsvorschriften des Landes unterliegen, in dem sich der eingetragene Sitz oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers befindet, wo die Arbeit unter Standardbedingungen ausgeführt wird, sofern dies in ihrem Interesse liegt und die Telearbeit im Wohnsitzland gleichzeitig 40% des gesamten Arbeitsvolumens des Arbeitnehmers nicht übersteigt.

In diesem Fall ist auch eine Bestätigung über die anwendbaren Sozialversicherungsvorschriften (Formular A1) erforderlich.

In diesem Zusammenhang ergeben sich eine Reihe praktischer Fragen im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung. Aus unseren Gesprächen mit Vertretern des Ministeriums wissen wir, dass das Ministerium hart daran arbeitet, in den kommenden Monaten weitere Informationen und Leitlinien bereitzustellen. Uns wurde mitgeteilt, dass es weiterhin notwendig sein wird, beim Ministerium einen Antrag auf Ausnahmereinbarung gemäß Artikel 16 der EG-Verordnung zu stellen. Wenn jedoch die Voraussetzungen für „Telearbeit“ erfüllt sein werden, was durch das Ausfüllen eines speziellen Fragebogens (soll vom Ministerium ausgestellt werden) belegt werden wird, wird sich die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erforderliche Zeit erheblich verkürzen, da die Zustimmung des zuständigen Trägers des anderen Landes nicht erforderlich sein wird.

Österreich hat kürzlich ähnliche Rahmenvereinbarungen mit der Tschechischen Republik und Deutschland unterzeichnet, die am 1. März 2023 in Kraft getreten sind. Die Tschechische Republik hat auch eine Rahmenvereinbarung über Telearbeit mit Deutschland abgeschlossen. Auf slowakischer Seite geht das Ministerium davon aus, dass in naher Zukunft Rahmenvereinbarungen mit auch weiteren EU-Ländern abgeschlossen werden.

Wir werden Sie über alle Entwicklungen in diesem Bereich auf dem Laufenden halten. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Martina Čížmariková (mcizmarikova@kpmg.sk).

Martina Čížmariková  
Manager, Tax  
KPMG in Slovakia





## Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit ab 1. Juli 2023

*Auf europäischer Ebene verfolgen wir aufmerksam die Annahme einer neuen Rahmenvereinbarung über grenzüberschreitende Telearbeit. Die lang erwartete Rahmenvereinbarung wird am 1. Juli 2023 in Kraft treten, nachdem die derzeitige Übergangsfrist zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die sie unterzeichnen, abgelaufen ist. Weitere Einzelheiten zur sozialen Sicherheit bei sogenannter Telearbeit finden Sie in unserem aktualisierten Artikel.*

**In der zweiten Aprilhälfte 2023 wurde die angekündigte koordinierte Lösung für die grenzüberschreitende „Telearbeit“ veröffentlicht.** Der Text der Rahmenvereinbarung über die Sozialversicherung für grenzüberschreitende „Telearbeit“ wurde ausgearbeitet und alle 27 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Liechtenstein, die Schweiz und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland\* wurden aufgefordert, sie zu unterzeichnen.

Diese Rahmenvereinbarung gibt Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Möglichkeit, **im Sozialversicherungssystem des Landes des Arbeitgebers zu verbleiben**, wenn der Arbeitnehmer **weniger als 50% der Zeit** in seinem Wohnsitzland arbeitet. Es muss sich um sogenannte Telearbeit handeln, bei der der Arbeitnehmer zwar von zu Hause aus in seinem Wohnsitzland arbeitet, aber während der Telearbeit über Informationstechnologie mit dem Arbeitsumfeld seines Arbeitgebers verbunden ist.

Die Rahmenvereinbarung wird **ab dem 1. Juli 2023 für die Länder gelten, die sie bis zu diesem Termin unterzeichnen.** (Das Datum wurde nicht zufällig gewählt, sondern ergibt sich aus der bis zum 30.06.2023 festgelegten Übergangsfrist, während der unter bestimmten Bedingungen kein Wechsel des Sozialversicherungslandes für einen Arbeitnehmer, der Telearbeit vom Wohnsitzland aus leistet, stattfindet, selbst wenn diese Arbeit mehr als 25% der Zeit ausmacht.) Wenn ein Land nach dem 1. Juli 2023 die Rahmenvereinbarung unterzeichnet, wird die Vereinbarung ab dem Datum der Unterzeichnung gelten, nicht rückwirkend. **Eine wichtige Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung ist die Einreichung eines Antrags im Land des Arbeitgebers** (wird kein Antrag eingereicht, werden die Standardregeln zur Bestimmung der anwendbaren Legislative gemäß der Verordnung (EG) 883/2004 auf den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber angewendet, d. h. es wird die 25%-Grenze für Arbeit aus dem Wohnsitzland angewendet).

Belgien, das aktiv an der Vorbereitung dieser Rahmenvereinbarung gearbeitet hat, hat bereits angekündigt, dass es die Rahmenvereinbarung unterzeichnen wird. Wie wir Sie [in unserem vorherigen Artikel](#) informiert haben, hat Österreich kürzlich bilaterale Rahmenvereinbarungen mit einer Reihe von Nachbarländern unterzeichnet, die eine Begrenzung der Telearbeit auf bis zu 40% der Zeit vorsehen. Es ist daher fraglich, wie es die Rahmenvereinbarung auf EU-Ebene betrachten wird.

Weitere Informationen (einschließlich eines Links zur englischen Version der Rahmenvereinbarung) finden Sie in unserem Artikel [EU – New Framework Agreement for Social Security – KPMG Global](#) (nur auf Englisch verfügbar).



Wir werden Sie über weitere Entwicklungen in diesem Bereich auf dem Laufenden halten. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie an dem Thema interessiert sind und irgendwelche Fragen haben.

Martina Čížmariková  
Manager, Tax  
KPMG in Slovakia



\*Im Falle des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland soll die Rahmenvereinbarung mit bestimmten Einschränkungen gelten.



## Sonstige

**RUŽIČKA**  
AND PARTNERS

### RUŽIČKA AND PARTNERS: Anwaltskanzlei des Jahres bereits zum achten Mal

Der Verlag EPRAVO Group s. r. o. in Mitwirkung mit dem Wochenblatt TREND haben die Sieger des zum elften Mal veranstalteten Wettbewerbs "Anwaltskanzlei des Jahres 2023" verkündigt. Die Kanzlei RUŽIČKA AND PARTNERS hat bereits zum achten Mal den Hauptpreis in der Kategorie „Inländische Anwaltskanzlei“ errungen. Darüber hinaus bestätigte die Kanzlei den ersten Platz in der prestigeträchtigen Kategorie Fusionen und Akquisitionen und sowohl in der Kategorie Energie und Energieprojekte.

Der Wettbewerb "Anwaltskanzlei des Jahres 2023" präsentierte die besten Anwaltskanzleien und Anwaltsfirmen in der Slowakei während eines Galaabends am Mittwoch, den 26. April in Bratislava. Auf der prestigeträchtigen Veranstaltung, die dem lokalen Markt Orientierung in wichtigen Rechtsgebieten bietet, wurden Preise in achtzehn Fachkategorien und in zwei Sonderkategorien in Bereichen „Pro Bono & CSR“ und „Beste Dienstleistungen für Klienten“ verliehen. Außerdem wurden zwei Hauptpreise vergeben: „Inländische Anwaltskanzlei“ und „Internationale Anwaltskanzlei“. Die Ergebnisse wurden auch auf der Webseite [www.epravo.sk](http://www.epravo.sk) und in einer Sonderbeilage des Wochenmagazins Trend, Právo a advokácia veröffentlicht.

**RUŽIČKA UND PARTNER hat bereits zum achten Mal den ersten Platz in der Kategorie „Inländische Anwaltskanzlei“ verteidigt** und damit ihre führende Position unter den unabhängigen slowakischen Anwaltskanzleien bestätigt. Der Hauptpreis wird immer an die Kanzlei vergeben, die nach Meinung der Gutachter, den Kundenreferenzen, der Anzahl, dem Wert und der Bedeutung der Transaktionen, an denen sie gearbeitet hat, als die beste in einem bestimmten Jahr bewertet wird.

*"Ich bin stolz darauf, dass wir eine konsequent hochgeschätzte Kanzlei sind, deren Arbeit und Ergebnisse langfristig zu einer hohen Bewertung führen. Gleichzeitig ist es für mich eine Ehre, ein Team von sehr erfahrenen, fundierten*

und talentierten Kollegen leiten zu können, mit denen ich gemeinsam komplexe Projekte von hoher wirtschaftlicher Bedeutung abwickeln konnte. Gleichzeitig erbringen wir gemeinsam für eine große Anzahl von Mandanten, die in verschiedensten Branchen tätig sind, täglich übliche Rechtsdienstleistungen an", freute sich Jaroslav Ružička, Managing Partner der Kanzlei, über die Auszeichnung.



Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens gehört die Kanzlei RUŽIČKA AND PARTNERS zu unbestrittenen Leaders auf slowakischem Markt, wovon auch die einzigartige ununterbrochene Kette der Siege in dieser Kategorie seit dem Beginn dieses Wettbewerbs im Jahre 2013 zeugt. Eine Leistung, die in der gesamten Geschichte des Wettbewerbs keiner anderen Kanzlei in jeglicher der gewerteten Kategorien gelungen ist. Unsere

Anwälte arbeiteten und arbeiten an etlichen bedeutenden Projekten für den öffentlichen Sektor. Sie vertreten sowohl viele Gesellschaften aus dem privaten Sektor, die um öffentliche Aufträge in der Slowakei oder im Ausland konkurrieren.

*"Das Vergaberecht ist ein wichtiger Rechtsbereich im öffentlichen Sektor, ein Instrument, das es dem Staat und der Selbstverwaltung ermöglicht, ihre täglichen operativen Bedürfnisse zu erfüllen, vor allem aber die strategischen Ziele der nationalen und lokalen Politik zu erreichen. Sie ist auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Erholung und die Bewältigung der Auswirkungen der globalen Pandemie und der Sicherheitskrise von entscheidender Bedeutung. Deshalb freuen wir uns besonders über den Sieg in dieser Kategorie. Es ist der bereits elfte Sieg in Folge und ein Erfolg, auf den wir sehr stolz sind,"* meint Ján Azud, leitender Partner für den Bereich öffentlichen Auftragswesens.

Als einer der führenden Anbieter von Rechtsdienstleistungen im Bereich Fusionen sieht die Kanzlei RUŽIČKA AND PARTNERS ihre Position in Form eines großen Teams, das sich seit mehr als 30 Jahren auf das Gesellschaftsrecht spezialisiert und ein komplexes Spektrum von rechtlichen Aspekten jeder Transaktion in einer Vielzahl von Wirtschaftssektoren abdecken kann.



Dana Nemčiková, Senior Partner im Bereich Körperschaftsrecht, Fusionen und Akquisitionen, fügt hinzu: *"Als eine der Schlüsselkomponenten des Körperschaftsrechts gehören Fusionen und Akquisitionen zu den renommiertesten Bereichen der Rechtspraxis auf slowakischer und internationaler Ebene. Wir sind daher dankbar für die Auszeichnung gerade in dieser Kategorie. Der*

*größte Dank geht dabei an unsere langjährigen Kunden, denn ohne ihr Vertrauen wären solche Erfolge nicht möglich."*

Im Bereich der Rechtsberatung im Energiesektor nimmt RUŽIČKA UND PARTNER eine führende Position auf dem slowakischen Markt für Rechtsdienstleistungen ein, mit einer Überschneidung in den weiteren mitteleuropäischen Raum. Davon zeugen die vielen wichtigen Projekte, die sie in mehr als dreißig Jahren ihres Bestehens zu einem erfolgreichen Abschluss geführt hat.

*"Energie ist ein entscheidender Wirtschaftsbereich mit existenziellen Auswirkungen auf alle anderen Sektoren. Die Ereignisse des letzten Jahres haben diese Tatsache dramatisch verdeutlicht. Energiesicherheit und neue Energieprojekte sind in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Die Rechtsberatung in diesem Bereich ist Teil der Strategie für das Überleben des gesamten Wirtschaftssystems geworden. Es ist eine gewisse Genugtuung für uns, dass unsere Arbeit und Projekte im Energiebereich in dieser angespannten Zeit durch den Gewinn des Wettbewerbs "Anwaltskanzlei des Jahres" bewertet und ausgezeichnet wurden",* fügt Dana Nemčiková hinzu, die auch die leitende Partnerin der Kanzlei für den Energiebereich ist.

### **Die Anwaltskanzlei RUŽIČKA AND PARTNERS**

Die Rechtsanwaltskanzlei RUŽIČKA UND PARTNER s. r. o. ist eine der größten und ältesten Rechtsanwaltskanzleien in der Slowakei. Sie ist seit 1992 erfolgreich auf dem Markt der Rechtsdienstleistungen tätig. In mehr als 30 Jahren ihres Bestehens hat sich die Gesellschaft als eine der am meisten ausgezeichneten inländischen Anwaltskanzleien profiliert und bietet sowohl universelle als auch spezialisierte Rechtsberatung in allen Bereichen der geschäftlichen und unternehmerischen Praxis.



## Vzdelávacie centrum KPMG na Slovensku



Das aktuelle Programm des Training Centre KPMG in der Slowakei finden Sie [HIER](#)



codes 30  
BRAND HOUSE ROKOV



Únia nevidiacich  
a slabozrakých  
Slovenska



BIELA PASTELKA

CODES Brand House, das wahrscheinlich einzige Designstudio in der Slowakei, das als Familienunternehmen geführt wird, feiert dieses Jahr sein 30-jähriges Firmenjubiläum. In diesen Jahren hat es sich immer in irgendeiner Weise der Unterstützung von Kultur und Philanthropie gewidmet. Anlässlich seines Jubiläums hat es sich in diesem Jahr mit dem **Blinden- und Sehbehindertenverband der Slowakei** und der öffentlichen Sammlung Biela Pastelka zusammengetan, um deren Interessen mit den angehenden Synchronisations-Protagonisten, den Studenten des Slučka-Kurses, zu verbinden, und hat beschlossen, gemeinsam mit ihnen Märchen für Kinder zu verfassen, deren Zweck die Unterstützung der öffentlichen Sammlung White Crayon ist. Das erste Märchen aus der Reihe "Märchen für kleine Buntstifte" ist bereits auf der Welt, sein Autor ist V. Šuplata und es heißt Ježibaba Brunhylda wird nie besser. Nach dem Anhören ist es möglich, per SMS eine Spende für die oben erwähnte öffentliche Sammlung zu machen.

Weitere Informationen über das Projekt finden Sie: [HIER](#)

Das Märchen "Brunhilde, die Ježibaba, wird nie wieder brav sein" können Sie sich jetzt anhören und eine Spende tätigen: [HIER](#)



SLOVENSKO - RAKÚSKA OBCHODNÁ KOMORA  
SLOWAKISCH - ÖSTERREICHISCHE HANDELSKAMMER



GENERÁLNÍ PARTNERI / GENERALPARTNER



# Vermietungsangebot



Partner der Slowakisch-Österreichischen Handelskammer bietet Ihnen ab Mitte Mai 2023 exklusive Räumlichkeiten für Nichtwohnzwecke in einem wunderschönen Renaissancehaus im Zentrum von Eisenstadt mit einer Fläche von 75m<sup>2</sup> /Zusatzräume + 50m<sup>2</sup>/ zur Vermietung an.

Die Räumlichkeiten wurden bisher vom Hörgeräteexperten Neuroth genutzt und beherbergen derzeit über zwei vollfunktionsfähige Hörlabors/Studios, die bei Bedarf vom neuen Mieter beibehalten oder abgebaut werden können.

Das Gebäude ist Sitz weiterer Institutionen:  
Cafe Central, Steirische Botschaft,  
Honorarkonsulate:

Slowakei, Rumänien, Marokkos,  
Tunesiens, der Ukraine und Nord-  
Mazedoniens, sowie des Senatsbüros  
des Europäischen Weinritterordens.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte  
an

[consulat@equesdevino.eu](mailto:consulat@equesdevino.eu)

0043- (0) 664- 1320646

oder direkt an

Slowakisch-Österreichische  
Handelskammer

[sohk@sohk.sk](mailto:sohk@sohk.sk)

00421 903750964

